

Verordnung der Gemeinde Stammham über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Die Gemeinde Stammham erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl S. 236), folgende Verordnung:

§ 1 Anleinpflicht

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Große Hunde (§ 3 Abs. 1) und Kampfhunde (§ 3 Abs. 2) sind in folgenden Bereichen der Gemeinde ständig an der Leine zu führen:
 - a) auf allen öffentlichen Anlagen (§ 3 Abs. 3) und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen (§ 3 Abs. 5) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 3 Abs. 6) von Stammham, Westerhofen und Appertshofen, zu jeder Tages- und Nachtzeit,
 - b) auf allen außerörtlichen, parallel zur Staatsstraße 2229 und der Kreisstraße E1 20 verlaufenden Geh- und Radwegen,
 - c) auf dem Geh- und Radweg zwischen Stammham und Appertshofen (Appertshofener Weg) und dem öffentlichen Feld- und Waldweg zwischen Westerhofen und Högnerhäusl (Wettstettener Weg),
 - d) auf allen ausgewiesenen Rundwanderwegen in den Naherholungsgebieten Neuhau und Köschinger Forst,
 - e) auf den Teilbereichen der öffentlichen Feld- und Waldwege bzw. der Gemeindeverbindungsstraße (Schelldorfer Weg), die an den in der Gemarkung Stammham liegenden zwei Damwildgehegen vorbeiführen.
- (3) Kampfhunde (§ 3 Abs. 2) sind ferner auf allen ausgebauten Gemeindeverbindungsstraßen und ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen ständig an der Leine zu führen. Als ausgebaut im Sinne dieser Vorschrift gelten Straßen und Wege, die bituminös befestigt sind.
- (4) Im übrigen Gemeindegebiet gilt die Anleinpflicht für große Hunde (§ 3 Abs. 1) und Kampfhunde (§ 3 Abs. 2) dann, wenn durch den Freilauf eine Gefährdung von Menschen oder Tieren, einschließlich des Wildbestandes zu befürchten ist.
- (5) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

- (6) Das Mitführen auf Kinderspielplätzen (§ 3 Abs. 4), Friedhöfen sowie Sport- und Freizeitanlagen (z.B. Bewegungspark, intergenerative Freizeitanlage), ist generell verboten.

§ 2 Ausnahmen

Die Anleinpflicht nach § 1 gilt nicht für:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,
- f) Jagdhunde, soweit diese bei der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd eingesetzt werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Große Hunde sind Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (2) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Öffentliche Anlagen sind Freiflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete, in öffentlichem oder privatem Eigentum, die z.B. gärtnerisch baulich oder durch Anlage von Wegen gestaltet sind, der Erholung oder Freiflächengestaltung dienen, laufend instand gehalten werden und der Allgemeinheit zugänglich sind.
- (4) Kinderspielplätze sind Freiflächen in öffentlichem oder privatem Eigentum, die für jedermann zugänglich sind und erkennbar z.B. durch Sandspielflächen oder Spielgeräte besonders für die Bedürfnisse spielernder Kinder eingerichtet sind. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze.
- (5) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehö-

ren insbesondere die Fahrbahnen, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, Böschungen und Grünstreifen. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind auch tatsächlich öffentliche Wege.

- (6) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen diesen Zusammenhang nicht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person,

1. entgegen § 1 Abs. 2 einen großen Hund oder Kampfhund nicht an der Leine führt,
2. entgegen § 1 Abs. 3 einen Kampfhund auf ausgebauten Gemeindeverbindungsstraßen und ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen nicht an der Leine führt,
3. entgegen § 1 Abs. 4 große Hunde und Kampfhunde im übrigen Gemeindegebiet frei umherlaufen lässt, obwohl dadurch eine Gefährdung von Menschen und Tieren zu befürchten ist,
4. entgegen § 1 Abs. 6 große Hunde und Kampfhunde auf Kinderspielplätzen, Friedhöfen sowie Sport- und Freizeitanlagen mitführt, oder
5. entgegen § 1 Abs. 5 einen großen Hund oder Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Stammham, den 12. Dezember 2022

GEMEINDE STAMMHAM

I.V.



Köcher
2. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Gemeindeverordnung wurde am 12. Dezember 2022 in der Gemeindeverwaltung Stammham zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den öffentlichen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.12.2022 angeheftet und am 27.12.2022 wieder abgenommen.

Stammham, 28.12.2022

GEMEINDE STAMMHAM

I.V.


Köcher
2. Bürgermeister

